



**Förderkreis für Kirchenmusik
an St. Nikolai-Elmshorn e.V.**

Stand: September 2025

Satzung

Förderkreis für Kirchenmusik an St. Nikolai-Elmshorn e.V.

Anne-Frank-Straße 4 25335 Elmshorn

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

„Förderkreis für Kirchenmusik an St. Nikolai-Elmshorn e.V.“

Er hat seinen Sitz in Elmshorn und ist in das Vereinsregister unter der Nr. 984 am 15. März 1995 eingetragen worden. Der Vereinsname enthält den Zusatz „e.V.“
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist:

die Förderung kirchenmusikalischer Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln zur materiellen Unterstützung der musikalischen Arbeit am Kirchort St. Nikolai-Elmshorn.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Förderung der musikalischen Ausgestaltung von Gottesdiensten, Abendmusiken, Konzerten und ähnlichen Veranstaltungen.
- b) die Unterstützung der gemeinschaftsbildenden Arbeit durch Kirchenmusik.

Der Verein verfolgt in der Durchführung dieser Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Über einen schriftliche Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch freiwilligen Austritt zum Ende des Kalenderjahres.
Dazu ist die vorherige schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand erforderlich;
2. durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand;

§ 4 Fortsetzung:

3. durch den Tod des Mitglieds.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Zum Vorstand gehören:

- der/die 1. Vorsitzende,
- der/die stellvertretende Vorsitzende,
- der/die Kassenwart/in,
- der/die Schriftführer/in-Pressewart/in.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 7 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.

Der/die 1. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in werden bei der Gründung auf 2 Jahre, der/die stellvertretende Vorsitzende bei Gründung des Vereins auf 1 Jahr und dann ebenfalls auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Dazu gehören insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Erstellen eines Haushaltsplanes, Kassenführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- Erstellung einer Durchführung der Jahresplanung.

Bei der Programmgestaltung und Durchführung von Veranstaltungen trifft der Vorstand seine Entscheidungen in Übereinstimmung mit dem/der Kirchenmusiker /in von St. Nikolai Elmshorn.

Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Das ist zu tun, wenn mindestens 10% der Mitglieder dieses in begründeter Form verlangen

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Einladung einer Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der/die Vorsitzende leitet die Versammlung. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen -1 Stimme -.

Eine Übertragung der Stimmrechte auf andere Personen ist nicht zulässig.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satzungsändernde Beschlüsse und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Rechnungsprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind jährlich 2 Rechnungsprüfer zu wählen, die die Kassengeschäfte des Vereins überwachen. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfordert eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit aller in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Evangelisch-Lutherische Nikolai-Kirchengemeinde Elmshorn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Dem Finanzamt ist dieses mitzuteilen.

25337 Elmshorn, Schumacherstraße 38, den 22. Februar 1995, den 29. März 1995,
den 20. Mai 1997, den 10. Juni 2000,
den 18. November 2022.

25335 Elmshorn, Anne – Frank -Str.4, den 13. September 2025

DER VORSTAND